

Energiesektor bleibt in Bewegung

Zum Ende des vergangenen Jahres hat der Gesetzgeber zahlreiche Änderungen im Energiesteuerrecht durchgesetzt. Viele dieser neuen Bestimmungen traten zum 1. Januar 2017 in Kraft oder gelten sogar rückwirkend zum 1. Januar 2016. Energierechtsexperte Sebastian Igel erläutert neue gesetzliche Regelungen ab 2017 und deren Auswirkungen in der Praxis.

Interview: Ingo Schmidt

Wenn Sie die Entwicklungen im Energierecht des vergangenen Jahres mit nur wenigen Stichworten umschreiben müssten, welche wären das?

Die Begriffe Konfusion und Verunsicherung treffen die Situation derzeit am besten. Die rechtlichen Bestimmungen gehen inzwischen derart ins Detail, dass viele Technische Leiter oder Controller in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern schlichtweg darin überfordert sind, die hieraus resultierenden Konsequenzen sicher abzuleiten. Hinzu kommen häufig wechselnde rechtliche Rahmenbedingungen. Wer heute für morgen plant, kann schon übermorgen auf ganz neue Voraussetzungen treffen. Verlässliche Rahmensetzungen sind jedoch für alle Beteiligten eine essenzielle Voraussetzung, wenn beispielsweise ein Blockheizkraftwerk angeschafft werden soll.

Wird nur eine Kilowattstunde Strom erzeugt und an Dritte geleistet, müssen bis zu sechs verschiedene Institutionen informiert werden

Welche der Neuregelungen haben Ihrer Meinung nach die größten Auswirkungen auf die Unternehmen des Gesundheitswesens?

Welche Neuregelungen im Einzelnen eine Einrichtung im Gesundheitssektor betrifft, kann nur eine jeweilige Betrachtung aufzeigen.

Aber viele Pflegeheime zum Beispiel betreiben zur Stromversorgung eigene Blockheizkraftwerke. Besondere Tragweite erlangt in diesem Falle ganz sicher

das „Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung“ vom 19. Oktober 2016. Das Gesetz enthält in Artikel 1 und 2 vor allem Änderungen des aktuell wirksamen Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes 2016 (KWKG 2016) und Regelungen zur Eigenversorgung in dem ab 1. Januar 2017 geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017).

Am unübersichtlichsten hierbei sind meiner Meinung nach die sehr vielfältigen Melde- und Anzeigepflichten, die Pflegeheimbetreiber vor große Herausforderungen stellen. Ein Beispiel: Sobald auch nur eine Kilowattstunde Strom erzeugt und an Dritte geleistet wird, sei es mit einem Blockheizkraftwerk, einer Photovoltaik-Anlage oder einem Notstromaggregat, müssen bis zu

sechs verschiedene Institutionen separat informiert werden – und dies mitunter monatlich.

Aber die Palette der Veränderungen reicht noch weiter. In den Genuss des reduzierten KWK-Aufschlages kommen ab 2017 nur noch stromkostenintensive (Industrie-)Unternehmen mit Begrenzungsbescheid zur besonderen Ausgleichsregelung EEG und Stromverbraucher, die sich aus älteren Stromerzeugungsanlagen unter Nutzung des



allgemeinen Stromnetzes mit Strom eigenversorgen. Der KWK-Aufschlag beträgt ab 2017 für alle Letztverbrauchergruppen einheitlich 0,438 Cent/kWh.

Neben dem KWKG hat die Europäische Kommission am 24.10.2016 auch die Neufassung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) beihilferechtlich genehmigt. Die AbLaV dient der Flexibilisierung industrieller Verbrauchslasten im Interesse der Netzstabilität und -sicherheit, indem sie es den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, mit einzelnen Unternehmen vertragliche Vereinbarungen über vorübergehend abschaltbare Verbrauchslasten zu treffen. Die abschaltbaren Lasten werden dabei mittels Ausschreibungen ermittelt. Die neugefasste AbLaV ist zum 1. Oktober 2016 in Kraft getreten und beträgt im Jahr 2017 0,006 ct/kWh. Die Umlage nach der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage) für 2017 wird ab dem 1. Januar 2017 Letztverbrauchern abverlangt. Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, den Betreibern nachgelagerter Elektrizitätsverteilungsnetzen entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten



Auch Stromproduktion auf dem Dach sollte in ein solides, energierechtliches Konzept eingebunden sein.

Foto: fonalia/ingo Bartussek

resultieren, zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Diese werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Die §19-Umlage 2017 berücksichtigt die Ergebnisse der Jahresabrechnung für das Jahr 2015.

Was bedeutet die immer weiter steigende Komplexität der energierechtlichen Vorschriften für die Verantwortlichen in Unternehmen des Gesundheitswesens? Wir erleben immer wieder bei Neumandanten aus dem Gesundheitsbereich, die bis dato Strom selbst erzeugen, dass diese ihren Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachkommen – in der Regel aus Unwissenheit. Neben den oben genannten Meldepflichten sind dies insbesondere bei der Weitergabe von Strom an Dritte, wie zum Beispiel Kiosk, Kantine oder Arztpraxen, Verstöße gegen die eichrechtlichen Vorschriften, Verstöße aufgrund energie- bzw. stromsteuerlicher Gesetze oder die Nichtzahlung von Abgaben, die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen führt dies, im Laufe der

Jahre, zu drohenden Nachzahlungen im sechs- und sogar siebenstelligen Euro-Bereich. Wem dies sprichwörtlich auf die Füße fällt, hat ein Problem. Bestehende Energiekonzepte sollten deshalb immer mal wieder dahingehend geprüft werden, ob sie noch der ursprünglichen Zielsetzung und den aktuellen rechtlichen Rahmensetzungen entsprechen.

Könnten Sie uns dazu ein Beispiel nennen? Welche Risiken meinen Sie konkret? Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus unserer Praxis nennen. Seit dem vergangenen Jahr beraten wir einen Klinikbetreiber, der eine Nachforderung von rund 500 000 Euro befürchten muss. Ursache des Problems: Die klinikeigene Energiegesellschaft betreibt seit 2011 Blockheizkraftwerke in zwei Kliniken des Klinikverbundes und liefert den Strom jeweils an die Klinik, in der die Blockheizkraftwerke im Keller stehen. Kliniken und Energiegesellschaften sind 100-prozentige Töchter der selben Holding. Man war der Ansicht, dass dies genüge, um das sogenannte „Eigenstrom-Privileg“ nutzen zu können. Dies bedeutet, dass man für den selbst produzierten Strom keine EEG-Umlage zahlen muss, wenn man diesen selbst verbraucht. Und genau da lag der Irrtum des Kunden, der

ZUR PERSON

Rechtsanwalt Sebastian Igel aus Hannover befasst sich seit mehr als zehn Jahren als Anwalt und geschäftsführender Gesellschafter der Beratungsgesellschaft En-Control GmbH mit dem Thema Energiesteuerrecht.



Kliniken und Energiegesellschaften von der Holding quasi zu einem Unternehmen verbunden ansah. Dies ist jedoch nicht so. Nur wenn Stromproduzent und Stromverbraucher dieselbe rechtliche Person sind, zumindest bei älteren Anlagen, ist keine EEG-Umlage zu zahlen. Im Ergebnis hätten in den vergangenen Jahren etwa 500 000 Euro EEG-Umlage gezahlt werden müssen. Da der anspruchsberechtigte Übertragungsnetzbetreiber nichts von dem Blockheizkraftwerke-Betrieb und der Belieferung Dritter weiß, beginnen auch leider keine Verjährungsfristen zu laufen. Wie in dem hier genannten Fall können sich

ÜBERSICHT DER MELDEPFLICHTEN (AUSWAHL)

Die Meldungen erfolgen an: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa), Bundesnetzagentur (BNetzA), Hauptzollamt, Eichbehörde, Verteilnetzbetreiber (VNB) oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB).

- o Alle vier Jahre Energieaudit nach EN 16247-1 an das Bafa, wenn das Unternehmen größer ist als KMU. Alternativ: Energiemanagementsystems nach ISO 50001
- o Einmalige Anzeige an das Bafa bei Betrieb einer KWK-Anlage (bis 50 kWel) bzw. Beantragung der Zulassung (ab 50 kWel) der KWK-Anlage
- o Betrieb einer KWK-Anlage > 50 kWel: Jährliche Meldung an Bafa und VNB eingesetzter Brennstoffmenge, selbstverbrauchte und ausgespeiste Strommenge, erreichte Vollbenutzungsstunden
- o Betrieb einer KWK-Anlage > 2 MWel: Menge des eingespeisten und des selbstverbrauchten KWK-Stroms (zusätzlich zur Jahresmeldung)
- o Meldung an Bafa und VNB bei eigenverbraucht Fremdstrombezug > 1 Mio. kWh: jährliche Meldung des selbstverbrauchten Fremdstrombezugs (Lieferant) zur Reduzierung der netzseitigen Stromumlagen (KWK-, §19, Offshore-Umlage)
- o Einmalige Meldung an VNB oder ÜNB, bei Betrieb einer Stromerzeugungsanlage
- o Kontinuierliche Meldung des viertelstundengenauen Nachweises des Eigenverbrauchs der selbsterzeugten Strommengen
- o Jährliche Meldung an VNB oder ÜNB der EEG-pflichtigen Stromerzeugungsmengen
- o Einmalige Anmeldung bei ÜNB als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)
- o Monatliche Prognose-Meldungen EEG-pflichtiger Strommengen / Jahresabrechnung
- o Einmalige Registrierung bei der BNetzA als EltVU
- o Kontinuierliche Meldung bzw. einmalige Meldung an zuständige Eichbehörde und den belieferten Dritten: Erfassung der gelieferten Energiemengen anhand geeichter Zähler. Alternativ Beantragung einer Ausnahme von der Eichpflicht bei der zuständigen Eichbehörde, nach vorheriger Abstimmung mit dem belieferten Dritten
- o Einmaliger Antrag auf „Erlaubnis zum Leisten von Strom“ für die an Dritte gelieferten Strommengen an das Hauptzollamt sowie jährliche oder monatliche Abgabe einer Stromsteueranmeldung
- o Für die an Dritte gelieferten Gasmengen wird ein „Nachweis der Anmeldung für Lieferer von Erdgas“ beim Hauptzollamt einmalig benötigt sowie jährliche oder monatliche Abgabe einer Energiesteueranmeldung
- o Jährliche Meldung an das Hauptzollamt der erhaltenen Entlastungen. Für jeden Entlastungstatbestand. Alternativ: Antrag auf Entbindung von den Meldungen, wenn in den vorherigen drei Kalenderjahren pro Entlastungstatbestand und KJ nicht mehr als 150 000 Euro erstattet wurden

Hinweis: Die Übersicht ist nicht verbindlich. Die Meldepflichten unterliegen jeweils bestimmten Voraussetzungen in Abhängigkeit von betriebenen BHKW oder Verwendung des produzierten Stroms. Sie unterliegen jeweiligen Fristen und unter Umständen verlangt der Gesetzgeber, dass Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

Forderungen aus mehr als sieben Jahren zu einer ganz erheblichen Summe addieren. Wir erarbeiten mit dem Kunden zurzeit eine Lösung für das Problem.

Welche Möglichkeiten haben die Verantwortlichen, Risiken zu vermeiden, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen so rasant und umfassend verändern?

Eine eindeutige und abschließende Aussage ist hier leider nicht möglich. Probleme sehe ich nicht so sehr bei Neuprojekten. In aller Regel sind da viele Spezialisten eingebunden, die mit den aktuellen Regelungen vertraut sind. Risiken sehe ich vor allem bei Konstellationen, die schon über Jahre bestehen, weil sich die Beteiligten damit nicht mehr rechtlich vertiefend auseinandersetzen. Schon der inzwischen weit verbreitete klinikinterne Betrieb eines

Blockheizkraftwerks zur Eigenversorgung und die Strombelieferung eines Friseurs, Floristen oder Zeitschriftenhändlers im Gebäude kann ein komplexes Messkonzept, diverse Anmeldungen und Genehmigungen mit fortlaufenden Meldepflichten erforderlich machen. Bei einer solchen Sachlage muss man heute schon sehr genau wissen, was machbar ist, um nicht gegen Vorschriften zu verstoßen. Wegen der sich fortwährend verändernden gesetzlichen Regelungen sind die mit diesen Aufgaben häufig „nebenbei“ betrauten Technischen Leiter oder Controller nicht mehr in der Lage, sich „up to date“ zu halten.

Das hört sich ja fast so an, als ob Einrichtungen im Gesundheitswesen bei all der Komplexität jetzt einen Energie-Rechtsanwalt brauchen?

Vermutlich bin ich bei der Beantwortung der Frage nicht ganz „unparteiisch“... Aber im Ernst: Ein mittelgroßes Pflegeheim nimmt aktuell mehrere Marktrollen im Energierecht ein: Neben der eines Verbrauchers oft noch die eines Lieferanten (Strom und/oder Wärme an Dritte), eines Messstellenbetreibers, eines Netzbetreibers, eines Eigenherzeugers sowie eines Schuldners. All diesen Rollen rechtlich und hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen gerecht zu werden, ist eine oft unterschätzte Herausforderung.

MEHR ZUM THEMA

Info: www.en-control.de

Kontakt zum Autor: Ingo Schmidt,
Medienkommunikation, PR Bremen.
www.pr-bremen.de